

Anfragen aus dem Stadtrat zur Sitzung am 06.10.2021

1. *Wie wird sichergestellt, dass der geplante Kostenrahmen eingehalten wird, da zum momentanen Zeitpunkt noch keine belastbare Kostenberechnung vorliegt?*

Antwort:

Eine Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung erfolgt im Zuge der Entwurfsbearbeitung als eine wesentliche Grundleistung dieser Leistungsphase (LPH 3) mit einem Vergleich zur Kostenschätzung. Vorausgesetzt ist eine inhaltliche Abstimmung mit der Auftraggeberin.

Zu den bisher vorgesehenen inhaltlichen Planungspunkten sind bereits Kostenschätzungen/Kostenpakete erarbeitet. Diese Kostenschätzungen/Kostenpakete sind bekanntermaßen vorbehaltlich hinsichtlich der detaillierten Kostenberechnungen im Zusammenhang mit der inhaltlichen Freigabe des Entwurfs.

Dem Planer obliegen i.d.R. Pflichten zur Kostenberatung, Kostenermittlung und Kostenkontrolle. Eine Verletzung solcher Pflichten berechtigt den Bauherrn unter weiteren Voraussetzungen zur Kündigung und Schadensersatz. Für eine Haftung des Planers im weiteren Sinne für Baukostenüberschreitungen bedarf es grundsätzlich zunächst einer Pflichtverletzung. Liegt eine Pflichtverletzung vor, so stellt sich die Frage, ob der Bauherr dem Planer eine Gelegenheit zur Nachbesserung gewähren muss. Ist eine Pflichtverletzung anzunehmen und scheitert die Haftung des Planers auch nicht an der fehlenden Gelegenheit zur Nachbesserung, so können hieraus verschiedene Rechte für den Bauherrn resultieren, insbesondere Kündigung des Vertrages und/oder Schadensersatz bzw. Honorarminderung.

2. *Welche Ergebnisse der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegen bis zum heutigen Tage für das Gesamtprojekt vor? Insbesondere bitten wir um die Antworten der Naturschutz- und Emissionsschutzbehörde.*

Antwort:

Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange wurde diesen der Planungsstand des Vorentwurfs vom 15.03.2021 am 03.05.2021 zur ersten Einsicht- bzw. Kenntnisnahme des Vorhabens übergeben.

Insbesondere wurden Untere Naturschutzbehörde (UNB), Untere Wasserbehörde (UWB) und Gewässerunterhaltungsverband (GUV) in einer gesonderten Präsentation am 15.06.2021 über den Planungsumfang informiert.

Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt i.d.R. HOAI-konform im Rahmen bzw. auf der Grundlage der Entwurfsplanung (LPH 3). Da diese Leistungsphase noch nicht abgeschlossen ist, erfolgte noch keine umfängliche Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Diese werden demgemäß nach Vorlage des bestätigten Entwurfs beteiligt.

Die bisherige (vorgezogene) Einbeziehung der TÖB diente einer vorsorglichen Abstimmung. Wie in den Kommissionssitzungen am 02.09.2012, 09.09.2021 und 23.09.2021 auf entsprechende Nachfragen bereits ausgeführt, liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die einer Ausführung des Projektes widersprechen.

3. *Welche der nachfolgenden beiden Aussagen ist richtig und belastbar? (Sinngemäße Wiedergabe)*

Antwort:

Die entsprechenden Informationen wurden bereits mit der Mail der Bürgermeisterin vom 04.10.2021 an Herrn Riemann im Zusammenhang mit der Übersendung der Protokolle der Kommissionssitzungen am 09.09.2021 und am 23.09.2021 gegeben. Wiederholend wird hierzu ausgeführt:

a) *BM Frau Sill in der Stadtratssitzung: "Wir können jederzeit auch aus Teilen des Projektes aussteigen, ohne Fördermittel zu gefährden."*

In den Kommissionssitzungen am 02.09. bzw. am 09.09.2021 führte Frau Sill wie folgt aus:
„Frau Sill erläuterte, dass der bestätigte Vorentwurf Grundlage für den Fördermittelgeber ist und auf dieser Basis ist weiterzuarbeiten. In diesem Sinne und auf diesem Vorentwurf basierend sind auch die zusätzlich erforderlichen Fachplanungen zu erstellen. Nur in dieser „Linie/Richtung“ des Vorentwurfs kann weitergearbeitet werden. Es kann sich lediglich über einzelne Details unterhalten werden. Das Büro hat zudem die eingegangenen Bürgerhinweise unverzüglich planungsseitig berücksichtigt bzw. eingearbeitet. Die Planungen sind insofern auch sehr weit fortgeschritten, auch mit der Beteiligung der TÖB auf der Grundlage des Vorentwurfs. Ein Neubeginn von Planungsleistungen ist ausgeschlossen.“

„Frau Sill wies darauf hin, dass derzeit die Entwurfsplanung erarbeitet wird und hier zunächst die Inhalte so wie bisher vorgesehen weitergeplant werden. Nach Vorlage beider Planungen ist weiter zu entscheiden.“

b) *FDL Herr Neid in der 2. Sitzung der Kommission: "Wir können nach der Genehmigungsplanung nicht mehr aus Teilen aussteigen."*

Diese Aussage wurde von Herrn Neid so nicht getroffen und findet sich entsprechend nicht in den Aufzeichnungen des Sitzungsprotokolls wieder.

4. *Worin liegen die Vorteile diverser Einzelgenehmigungsplanungen gegenüber der Aufstellung eines kompletten B-Planes (Beispiel Bratwurstmuseum)?*

Antwort:

Nach Prüfung des Vorhabens hinsichtlich planungsrechtlicher Einordnung gem. BauGB durch den Fachbereich 7 Stadtentwicklung und Bauordnung in Verbindung mit dem Landratsamt bedarf es für das Vorhaben keines B-Planes bzw. ist ein diesbezügliches Verfahren nicht zulässig. Ein Recht zur Aufstellung eines B-Planes besteht nicht.

Des Weiteren ist, da keine Straßenbaumaßnahmen Planungsgegenstand sind, auch kein Planfeststellungsverfahren angezeigt.

Insofern bleibt es bei dem für dieses Gesamtvorhaben vorgesehenen Verfahrensweg, jeweils Einzelgenehmigungsplanungen, soweit erforderlich, vorzusehen.

Vorteile sind nicht ableitbar.